

WIRTSCHAFTSPARTNERSCHAFTSABKOMMEN
ZWISCHEN DEN WESTAFRIKANISCHEN STAATEN,
DER WIRTSCHAFTSGEMEINSCHAFT DER WESTAFRIKANISCHEN STAATEN
(ECOWAS) UND DER WESTAFRIKANISCHEN WIRTSCHAFTS- UND WÄHRUNGSUNION
(UEMOA) EINERSEITS
SOWIE DER EUROPÄISCHEN UNION
UND IHREN MITGLIEDSTAATEN
ANDERERSEITS

EU/EPAWA/de 2

TEIL VI: INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

TEIL VII: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ANHÄNGE

UNTER BEKUNDUNG ihrer Entschlossenheit, die oben genannten Ziele gemeinsam und unter Wahrung des Besitzstands des Cotonou-Abkommens zu verwirklichen, und in dem Wunsch, zu diesem Zweck ein für beide Seiten nutzbringendes und im Hinblick auf die Entwicklung wahrhaft vielversprechendes Wirtschaftspartnerschaftsabkommen (WPA) zu schließen —

SIND WIE FOLGT ÜBEREINGEKOMMEN:

(5) Die Vertragsparteien arbeiten auf einen Kapazitätsaufbau und den Ausbau der fachlichen Kompetenz der Akteure hin, um die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern und Anpassungen für die sozialen Auswirkungen des WPA vorzusehen.

ARTIKEL 4

Regionale Integration

(1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass die regionale Integration ein wesentliches Element ihrer Partnerschaft und ein starkes Instrument zur Verwirklichung der Ziele dieses Abkommens ist, und kommen überein, sie nachdrücklich zu unterstützen.

(2) Für die in Absatz 1 dieses Artikels genannten Zwecke leistet die Europäische Union nach den in Teil III dieses Abkommens vorgesehenen Bestimmungen durch technische und finanzielle Hilfe einen Beitrag zu den Bemühungen der Region um Integration, insbesondere die Verwirklichung der Zollunion und des gemeinsamen Marktes, die Durchführung der makroökonomischen und der Handelsüberwachung sowie die Ausarbeitung regionaler Regelungen, durch die das Geschäftsumfeld in der Region Westafrika an Attraktivität gewinnen kann.

ARTIKEL 12

Änderung der Zollverpflichtungen Westafrikas und gemeinsame Sektorpolitiken der Region Westafrika

- (1) Unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 10 dieses Abkommens über die Beseitigung der Zölle der Region Westafrika kann die Vertragspartei Westafrika angesichts ihrer besonderen Entwicklungsbedürfnisse, insbesondere der Notwendigkeit, ihre gemeinsamen Sektorpolitiken zu unterstützen, nach einer Einigung im Gemeinsamen WPA-Rat beschließen, die Höhe der in Anhang C festgelegten, auf eine oder mehrere Ursprungswaren der Vertragspartei Europäische Union bei der Einfuhr nach Westafrika angewandten Zollsätze zu ändern. Zu diesem Zweck fasst der Gemeinsame WPA-Rat innerhalb von sechs (6) Monaten, nachdem die Vertragspartei Europäische Union damit befasst wurde, einen Beschluss.
- (2) Die Vertragsparteien stellen sicher, dass solche Änderungen nicht zur Unvereinbarkeit mit Artikel XXIV des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens von 1994 (im Folgenden: **GATT 1994**) führen.
- (3) Die Änderungen der Zollverpflichtungen werden nur so lange beibehalten, wie das für die besonderen Entwicklungsbedürfnisse Westafrikas erforderlich ist.

KAPITEL 2

HANDELSPOLITISCHE SCHUTZINSTRUMENTE

ARTIKEL 19

Ziele

- (1) In diesem Kapitel werden die Bedingungen festgelegt, unter denen die beiden Vertragsparteien, wenngleich sie sich um den Ausbau des Warenhandels zwischen ihnen bemühen, abweichend von den Artikeln 9, 10 und 34 handelspolitische Schutzmaßnahmen ergreifen können.
- (2) Die Vertragsparteien tragen dafür Sorge, dass die im Rahmen der Bestimmungen dieses Kapitels getroffenen Maßnahmen nicht über das hinausgehen, was zur Vermeidung oder Behebung der dort beschriebenen Situationen erforderlich ist.

ARTIKEL 24

Zusammenarbeit

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, wie wichtig die Zusammenarbeit im Bereich der handelspolitischen Schutzinstrumente zur Sicherstellung von Fairness und Transparenz in ihrem Handel miteinander ist.
- (2) Die Vertragsparteien kommen überein, nach den Bestimmungen des Teils III unter anderem durch die Erleichterung unterstützender Maßnahmen insbesondere in folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten:
 - a) Erarbeitung von Vorschriften und Aufbau von Einrichtungen zur Gewährleistung des Handelsschutzes,
 - b) Aufbau von Kapazitäten, insbesondere bei den zuständigen Behörden der Staaten der Vertragspartei Westafrika, für eine bessere Kontrolle der Nutzung der in diesem Abkommen vorgesehenen handelspolitischen Schutzinstrumente.

(2) Die Vertragsparteien kommen überein, nach den Bestimmungen von Teil III dieses Abkommens zur Verbesserung der Qualität und der Wettbewerbsfähigkeit der in Anhang D Anlage I dieses Abkommens aufgeführten, für die Staaten der Region Westafrika vorrangigen Waren sowie des Zugangs zum Markt der Europäischen Union unter anderem durch finanzielle Hilfsmaßnahmen vor allem in folgenden Bereichen zusammenzuarbeiten:

- a) Schaffung eines geeigneten Rahmens für den Austausch von Informationen und Fachwissen zwischen den Vertragsparteien;
- b) Zusammenarbeit mit internationalen Normungs-, Mess- und Akkreditierungsorganisationen, einschließlich der Erleichterung der Teilnahme von Vertretern der Vertragspartei Westafrika an den Sitzungen dieser Organisationen;
- c) Annahme von Normen, technischen Vorschriften, Konformitätsbewertungsverfahren sowie auf regionaler Ebene harmonisierter gesundheitspolizeilicher und pflanzenschutzrechtlicher Maßnahmen auf der Grundlage der einschlägigen internationalen Normen;
- d) Qualifizierung öffentlicher und privater Akteure unter anderem durch Informations- und Fortbildungsmaßnahmen, um die Einhaltung der Normen, Vorschriften und pflanzenschutzrechtlichen Maßnahmen der Europäischen Union und die Mitarbeit in internationalen Normungsgremien zu gewährleisten;
- e) Aufbau von Kapazitäten auf nationaler Ebene für die Anpassung an die Normen, die Bewertung der Konformität und der Rückverfolgbarkeit der Waren und den Zugang zum Markt der Europäischen Union.

KAPITEL 4

ANDERE NICHTTARIFÄRE HANDELSHEMMNISSE

ARTIKEL 34

Verbot mengenmäßiger Beschränkungen

Bei Inkrafttreten dieses Abkommens werden alle den Handel zwischen den beiden Vertragsparteien beeinträchtigenden Einfuhr- und Ausfuhrverbote und –beschränkungen, bei denen es sich nicht um Zölle, Steuern, Gebühren oder sonstige Abgaben nach den Artikeln 7 und 8 dieses Abkommens handelt, unabhängig davon beseitigt, ob sie in Form von Kontingenten, Einfuhr- oder Ausfuhrlicenzen oder sonstigen Maßnahmen eingeführt worden sind. Es können keine neuen Maßnahmen eingeführt werden. Dieser Artikel gilt unbeschadet der Bestimmungen über handelspolitische Schutzinstrumente in Kapitel 2 dieses Abkommens und der Bestimmungen über die Zahlungsbilanz in Artikel 89 dieses Abkommens.

(4) Dieser Artikel steht der Zahlung von Beihilfen, die ausschließlich für inländische Hersteller bestimmt sind, nicht entgegen; dies gilt auch für Zahlungen, die aus den Einnahmen der im Einklang mit diesem Artikel erhobenen internen Steuern oder Abgaben geleistet werden, und für Beihilfen, die durch staatlichen Kauf inländischer Waren gewährt werden.

(5) Dieser Artikel gilt nicht für Gesetze, sonstige Vorschriften, Verfahren oder die Praxis im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens.

(6) Dieser Artikel gilt unbeschadet der Bestimmungen dieses Abkommens über handelspolitische Schutzinstrumente.

- (2) Unbeschadet der Fortführung gerechtfertigter Zollkontrollen gewähren die Vertragsparteien Waren mit Herkunftsort im Gebiet der anderen Vertragspartei bei der Durchfuhr eine Behandlung, die nicht weniger günstig ist als die Behandlung, die sie heimischen Waren bei der Ausfuhr, Einfuhr und ihrer Beförderung gewähren.
- (3) Die Vertragsparteien richten zollrechtliche Durchfuhrverfahren ein, die vorbehaltlich der Hinterlegung ausreichender Garantien die Beförderung von Waren ohne Zahlung von Zöllen und anderen Abgaben ermöglichen.
- (4) Die Vertragsparteien bemühen sich, zum Abbau von Handelshemmnissen regionale Durchfuhrvereinbarungen zu fördern und umzusetzen.
- (5) Die Vertragsparteien wenden die für die Warendurchfuhr maßgeblichen internationalen Normen und Übereinkünfte an.
- (6) Die Vertragsparteien stellen die Zusammenarbeit und die Koordinierung aller zuständigen Stellen in ihren Gebieten sicher, um den Durchfuhrverkehr zu erleichtern und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu fördern.

ARTIKEL 40

Beziehungen zur Wirtschaft

Die Vertragsparteien kommen überein,

- a) sicherzustellen, dass alle Rechtsvorschriften, Verfahren, Gebühren und Abgaben über geeignete Medien und möglichst in elektronischer Form öffentlich zugänglich gemacht werden;
- b) die Zusammenarbeit zwischen den Wirtschaftsbeteiligten und den zuständigen Verwaltungen durch die Anwendung nicht willkürlicher und öffentlich zugänglicher Verfahren zu fördern, beispielsweise durch Vereinbarungen ("Memoranda of Understanding"), die sich auf die von der WZO bekanntgemachten stützen;
- c) sicherzustellen, dass ihre jeweiligen Zoll- und mit dem Zoll zusammenhängenden Anforderungen sowie die Vorschriften darüber und die Verfahren dafür weiterhin den Bedürfnissen der Wirtschaft entsprechen, sich an bewährten Verfahren orientieren und den Handel möglichst wenig beschränken;
- d) dass es notwendig ist, sich rechtzeitig und regelmäßig mit Vertretern des Handels über Vorschläge für zoll- und handelsrechtliche Vorschriften und Verfahren abzustimmen. Zu diesem Zweck richtet jede Vertragspartei geeignete Verfahren für regelmäßige Konsultationen zwischen den Behörden und den Wirtschaftsbeteiligten ein;

- b) Konzertierungs- und Diskussionsforum für sämtliche Fragen im Zollbereich, insbesondere Zollverfahren und Zollabfertigungsverfahren, Ursprungsregeln, Zollwert, zolltarifliche Einreihung, Zusammenarbeit im Zollwesen und gegenseitige Amtshilfe;
 - c) Ausbau der Zusammenarbeit zur Ausarbeitung, Umsetzung und Kontrolle der Anwendung der Zollverfahren und Zollabfertigungsverfahren, der Ursprungsregeln und der gegenseitigen Amtshilfe.
- (3) Der Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen tritt einmal jährlich an einem Tag zusammen, der wie die Tagesordnung vorab von den Vertragsparteien festgelegt wird. Die Vertragsparteien können bei Bedarf beschließen, Ad-hoc-Sitzungen des Ausschusses einzuberufen.
- (4) Die Vertragsparteien führen abwechselnd den Vorsitz im Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen.
- (5) Der Sonderausschuss für Zollfragen und Handelserleichterungen berichtet dem Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss.

(9) Die Vertragsparteien sind sich einig, dass für die Region die Einführung von Maßnahmen zur Erhöhung des mit der Fischerei verbundenen Nutzens für die Bevölkerung Westafrikas eine wichtige Rolle spielt.

(10) Bei der Verwirklichung der in diesem Artikel genannten Ziele tragen die Vertragsparteien den vielfältigen wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Gegebenheiten und Bedürfnissen sowie den Entwicklungsstrategien der Vertragspartei Westafrika in vollem Umfang Rechnung.

ARTIKEL 47

Ernährungssicherheit

Führt die Durchführung dieses Abkommens dazu oder droht seine Durchführung dazu zu führen, dass die zur Gewährleistung der Ernährungssicherheit erforderlichen Waren für die Vertragspartei Westafrika oder einen Staat der Region Westafrika schwer verfügbar oder schwer zugänglich sind, so kann die Vertragspartei Westafrika oder der betreffende Staat der Region Westafrika geeignete Maßnahmen gemäß den in Artikel 22 dieses Abkommens beschriebenen Verfahren ergreifen.

- g) Stärkung des Staates in seiner Funktion als Berater von Privatunternehmen;
 - h) Stärkung landwirtschaftlicher Systeme;
 - i) Anlegung von Wirtschaftswegen für eine leichtere Abholung und einen besseren Verkehr der landwirtschaftlichen Erzeugnisse;
 - j) Verbesserung der Frühwarnsysteme zur Vermeidung von Krisen;
 - k) Förderung regionaler Börsen für eine zentralere Erfassung von Informationen über die regionale Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln;
 - l) Förderung der Vertragslandwirtschaft mit den Partnern der Europäischen Union, z. B. beim Angebot von biologischen Produkten;
 - m) Erschließung neuer Möglichkeiten für die Entwicklung und Ausfuhr von Erzeugnissen, nach denen eine hohe internationale Nachfrage besteht;
 - n) Unterstützung von Grundbesitzreformen zur Erhöhung der Rechtssicherheit für Landwirte, und dadurch eine Förderung des Aufbaus einer effizienten Landwirtschaft und der Gewährung von Krediten für private Investitionen in die Landwirtschaft.
- (3) Die Vertragsparteien erkennen an, dass es in besonderen Situationen der Nahrungsmittelknappheit erforderlich sein kann, bestimmte und zeitlich begrenzte Nahrungsmittelhilfsprogramme für die betroffenen Länder durchzuführen. Diese Programme sollten jedoch keinesfalls die Maßnahmen der begünstigten Staaten im Bereich Ernährungssicherheit gefährden.

- (4) Die beiden Vertragsparteien verpflichten sich, zur Begrenzung möglicher nachteiliger Folgen der Einfuhren von Nahrungsmittelhilfen in die Region Westafrika Dreiecksmaßnahmen im Bereich der Nahrungsmittelhilfe den Vorzug zu geben, wobei vorrangig örtliche landwirtschaftliche Erzeugnisse vermarktet werden.
- (5) Die Vertragsparteien unterstreichen die Bedeutung der Landwirtschaft für die Wirtschaft und die Ernährungssicherheit in Westafrika und insbesondere die Sensibilität der Sektoren, die von den internationalen Märkten abhängig sind. Jede Vertragspartei stellt sicher, dass ihre internen Stützungsstrategien und -maßnahmen transparent sind. Die Europäische Union übermittelt Westafrika zu diesem Zweck regelmäßig über ein geeignetes Medium einen Bericht über diese Maßnahmen, der insbesondere die rechtlichen Grundlagen, die Art der Maßnahmen und die damit verbundenen Beträge enthält. Die Vertragsparteien können auf Ersuchen einer Vertragspartei Informationen über agrarpolitische Maßnahmen austauschen.
- (6) Die Vertragspartei Europäische Union verpflichtet sich, keine Subventionen für die Ausfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse nach Westafrika zu gewähren.
- (7) Die Vertragsparteien richten für die Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Landwirtschaft und Ernährungssicherheit einen ständigen Dialog über sämtliche in diesem Artikel genannten Bereiche ein. Die Modalitäten dieses Dialogs werden von den Vertragsparteien einvernehmlich festgelegt.

- l) das System für die Erfassung und Verarbeitung von Daten zur Fischerei, vor allem zu wandernden Arten, zu verbessern und auszubauen;
- m) die Zusammenarbeit in allen Bereichen der Fischerei zu intensivieren, die von gemeinsamem Interesse sind.

ARTIKEL 50

Regionale Integration

- (1) Die Vertragsparteien erkennen an, dass eine stärkere Integration der Agrar- und Nahrungsmittelmärkte und -sektoren der westafrikanischen Staaten, die durch einen schrittweisen Abbau der verbliebenen Schranken und die Einführung eines geeigneten Rechtsrahmens erreicht werden kann, zur Vertiefung der regionalen Integration und zur Verwirklichung der Ziele dieses Kapitels beitragen wird.
- (2) Sie arbeiten gemäß Teil III dieses Abkommens und dem WPA-Entwicklungsprogramm an der Konzeption und Umsetzung regionaler Maßnahmen in den Bereichen Landwirtschaft und Fischerei und verbessern die Effizienz der regionalen Märkte für Agrar- und Fischereierzeugnisse.

(4) Dazu wird der WPA-Regionalfonds von der und für die Region eingesetzt, um die Finanzierung auf regionaler und bei Bedarf auf nationaler Ebene zu steuern und die Unterstützungsmaßnahmen für dieses Abkommen effizient durchzuführen.

(5) Die Europäische Union und ihre Mitgliedstaaten verpflichten sich, ihre Mittel entweder über die Finanzierungsmechanismen der Region oder über die von den Unterzeichnerstaaten dieses Abkommens gewählten Mechanismen bereitzustellen. Diese Mechanismen werden gemäß den Grundsätzen der Erklärung von Paris über die Wirksamkeit der Entwicklungszusammenarbeit aus dem Jahr 2005 eingesetzt, um eine einfache, wirksame und rasche Durchführung zu gewährleisten. Die Vertragsparteien können beliebige andere Instrumente oder Finanzierungsmodalitäten vereinbaren.

(6) Die Funktionsweise der beiden in Absatz 1 genannten Instrumente wird vom Gemeinsamen WPA-Ausschuss festgelegt.

- (5) Als Tag der Einsetzung des Schiedspanels gilt der Tag, an dem die drei Schiedsrichter als bestimmt gelten.
- (6) Die Übernahme der Schiedskosten wird in der Verfahrensordnung geregelt.

ARTIKEL 69

Zwischenbericht des Schiedspanels

Das Schiedspanel legt den Parteien in der Regel spätestens einhundertzwanzig (120) Tage nach seiner Einsetzung einen Zwischenbericht vor, der neben einer Problembeschreibung auch Feststellungen und Schlussfolgerungen enthält. Jede Partei kann dem Schiedspanel innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Vorlage des Zwischenberichts schriftliche Anmerkungen zu konkreten Aspekten dieses Berichts übermitteln.

ARTIKEL 78

Allgemeine und fachliche Informationen

Das Schiedspanel kann auf Ersuchen einer Partei oder von sich aus allgemeine und fachliche Informationen aus jeder für geeignet erachteten Quelle, auch von den beteiligten Parteien, einholen, wenn es ihm für das Verfahren zweckmäßig erscheint. Das Schiedspanel ist ferner befugt, nach eigenem Ermessen Sachverständigengutachten einzuholen. Die auf diese Weise beschafften Informationen müssen beiden Parteien zugeleitet werden, damit sie dazu Stellung nehmen können.

ARTIKEL 79

Verfahrenssprachen

- (1) Die gemeinsamen Arbeitssprachen der Parteien in den Verfahren zur Verhinderung und zur Beilegung von Streitigkeiten sind Englisch, Französisch und Portugiesisch.
- (2) Die Parteien verwenden für ihre schriftlichen oder mündlichen Beiträge eine dieser drei Amtssprachen.

TEIL V

ALLGEMEINE AUSNAHMEN

ARTIKEL 87

Allgemeine Ausnahmeklausel

Unter der Voraussetzung, dass Maßnahmen nicht in einer Weise angewendet werden, die ein Mittel zu willkürlicher oder unberechtigter Diskriminierung unter Vertragsparteien, in denen gleiche Bedingungen herrschen, oder eine verdeckte Beschränkung für den Waren- oder Dienstleistungshandel oder die Niederlassungsfreiheit darstellt, darf dieses Abkommen nicht dahin gehend ausgelegt werden, dass es die Annahme oder Durchsetzung von Maßnahmen einer Vertragspartei verhindert,

- a) die zum Schutz der öffentlichen Sittlichkeit, Ordnung und Sicherheit erforderlich sind,
- b) die zum Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen, Tieren oder Pflanzen erforderlich sind,
- c) die erforderlich sind, um die Einhaltung von Gesetzen oder sonstigen Vorschriften zu gewährleisten, die nicht im Widerspruch zu diesem Abkommen stehen, einschließlich Maßnahmen
 - i) zur Verhinderung irreführender und betrügerischer Geschäftspraktiken oder zur Handhabung der Folgen einer Nichterfüllung vertraglicher Zahlungsverpflichtungen,

TEIL VI

INSTITUTIONELLE BESTIMMUNGEN

ARTIKEL 91

Gemeinsame WPA-Gremien

Zur Überwachung und Durchführung des WPA zwischen der Vertragspartei Westafrika und der Vertragspartei Europäische Union wird ein institutioneller Rahmen geschaffen, der aus folgenden Gremien besteht:

- a) Gemeinsamer WPA-Rat Westafrika – Europäische Union,
- b) Gemeinsamer WPA-Durchführungsausschuss Westafrika – Europäische Union,
- c) Gemeinsamer Parlamentarischer Ausschuss Westafrika – Europäische Union,
- d) Paritätischer Beratungsausschuss Westafrika – Europäische Union.

ARTIKEL 92

Gemeinsamer WPA-Rat Westafrika – Europäische Union

- (1) Der Gemeinsame WPA-Rat Westafrika – Europäische Union überwacht die Durchführung dieses Abkommens. Er tritt auf Ministerebene zusammen.

(3) Der Gemeinsame WPA-Rat Westafrika – Europäische Union kann auch Empfehlungen aussprechen.

(4) Der Gemeinsame WPA-Rat Westafrika – Europäische Union nimmt seine Beschlüsse und Empfehlungen in gegenseitigem Einvernehmen der Vertragsparteien an.

ARTIKEL 95

Gemeinsamer WPA-Durchführungsausschuss Westafrika – Europäische Union

(1) Der Gemeinsame WPA-Rat Westafrika – Europäische Union wird bei der Erfüllung seines Auftrags von dem Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss unterstützt, der sich aus hohen Beamten oder deren Vertretern zusammensetzt, die von den Vertragsparteien ordnungsgemäß benannt wurden. Die Vertragsparteien können den WPA-Durchführungsausschuss mit allen Fragen befassen, welche die Anwendung dieses Abkommens oder die Verwirklichung seiner Ziele betreffen.

(2) Der Gemeinsame WPA-Rat gibt dem WPA-Durchführungsausschuss eine Geschäftsordnung. Den Vorsitz des WPA-Durchführungsausschusses führt abwechselnd ein Vertreter der einen und dann der anderen Vertragspartei, und zwar jeweils für ein (1) Jahr. Er legt dem Gemeinsamen WPA-Rat Westafrika – Europäische Union einen Jahresbericht vor.

- (2) Der Gemeinsame Parlamentarische Ausschuss Westafrika – Europäische Union setzt sich zum einen aus Mitgliedern des Europäischen Parlaments und zum anderen aus Mitgliedern der regionalen westafrikanischen Parlamente zusammen. Die Vertreter der Vertragsparteien können den Sitzungen des Gemeinsamen Parlamentarischen Ausschusses Westafrika – Europäische Union beiwohnen.
- (3) Der Gemeinsame Parlamentarische WPA-Ausschuss Westafrika – Europäische Union gibt sich eine Geschäftsordnung und setzt den Gemeinsamen WPA-Rat Westafrika – Europäische Union davon in Kenntnis.
- (4) Den Vorsitz des Gemeinsamen Parlamentarischen WPA-Ausschusses Westafrika – Europäische Union führen abwechselnd ein Mitglied des Europäischen Parlaments und ein Parlamentarier der ECOWAS und der UEMOA nach Maßgabe seiner Geschäftsordnung.
- (5) Der Gemeinsame Parlamentarische WPA-Ausschuss Westafrika – Europäische Union kann den Gemeinsamen WPA-Rat Westafrika – Europäische Union ersuchen, ihm alle sachdienlichen Informationen über die Durchführung dieses Abkommens zukommen zu lassen; der Gemeinsame Rat Westafrika – Europäische Union stellt ihm die verlangten Informationen zur Verfügung.
- (6) Der Gemeinsame Parlamentarische WPA-Ausschuss Westafrika – Europäische Union wird über die Beschlüsse und Empfehlungen des Gemeinsamen WPA-Rates Westafrika – Europäische Union auf dem Laufenden gehalten.
- (7) Der Gemeinsame Parlamentarische WPA-Ausschuss Westafrika – Europäische Union kann Empfehlungen an den Gemeinsamen WPA-Rat Westafrika – Europäische Union und an den Gemeinsamen WPA-Durchführungsausschuss richten.

ARTIKEL 97

Paritätischer Beratungsausschuss Westafrika – Europäische Union

- (1) Der Paritätische Beratungsausschuss Westafrika – Europäische Union hat den Auftrag, den Gemeinsamen WPA-Rat Westafrika – Europäische Union dabei zu unterstützen, den Dialog und die Zusammenarbeit der Wirtschafts- und Sozialpartner der beiden Vertragsparteien zu fördern. Der Dialog und die Zusammenarbeit erstrecken sich auf alle Wirtschafts-, Sozial- und Umweltaspekte, die sich bei der Durchführung dieses Abkommens in den Beziehungen zwischen den Vertragsparteien ergeben.
- (2) Die Zusammensetzung des Paritätischen Beratungsausschusses Westafrika – Europäische Union wird vom Gemeinsamen WPA-Rat Westafrika – Europäische Union bestimmt; er achtet darauf, dass alle Interessenträger breit vertreten sind.
- (3) Der Paritätische Beratungsausschuss Westafrika – Europäische Union handelt in Abstimmung mit dem Gemeinsamen WPA-Rat Westafrika – Europäische Union oder aus eigener Initiative und formuliert Empfehlungen an den Gemeinsamen WPA-Rat Westafrika – Europäische Union. Die Vertreter der Vertragsparteien wohnen den Sitzungen des Paritätischen Beratungsausschusses bei.
- (4) Der Paritätische Beratungsausschuss Westafrika – Europäische Union gibt sich im Einvernehmen mit dem Gemeinsamen WPA-Rat Westafrika – Europäische Union eine Geschäftsordnung. Er tagt in regelmäßigen Abständen, die er selbst festlegt.

ARTIKEL 110

Räumlicher Geltungsbereich

Dieses Abkommen gilt einerseits in den Gebieten, in denen der Vertrag über die Europäische Union nach Maßgabe jenes Vertrages angewendet wird, und andererseits in den Gebieten der westafrikanischen Staaten. Der Ausdruck "Gebiet" in diesem Abkommen ist in diesem Sinn zu verstehen.

ARTIKEL 111

Revisionsklausel

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, soweit es angebracht und mit Artikel 92 dieses Abkommens vereinbar ist, alle fünf (5) Jahre ab dem Inkrafttreten dieses Abkommens seine Bewertung oder Überarbeitung vorzunehmen.
- (2) Spätestens zwölf (12) Monate vor dem Ende des Fünfjahreszeitraums notifizieren die Vertragsparteien einander die Bestimmungen dieses Abkommens, die sie im Hinblick auf eine etwaige Änderung überarbeitet sehen möchten. Zehn (10) Monate vor Ende des laufenden Fünfjahreszeitraums nehmen die Vertragsparteien Verhandlungen auf, um die etwaigen Änderungen am Abkommen zu prüfen. Diese Überarbeitung erfolgt im Lichte der Erfahrungen, welche die Vertragsparteien bei der Durchführung gesammelt haben.
- (3) Ungeachtet dieses Termins können die Vertragsparteien bei Bedarf eine Überarbeitung des vorliegenden Abkommens erwägen, insbesondere bei Auslaufen des Cotonou-Abkommens.

(4) Beantragt eine Vertragspartei die Überarbeitung einer Bestimmung dieses Abkommens, so kann die andere Vertragspartei innerhalb von zwei (2) Monaten beantragen, die Überarbeitung auf andere Bestimmungen auszudehnen, die einen Bezug zu der Bestimmung aufweisen, die Gegenstand des ursprünglichen Antrags war.

ARTIKEL 112

Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union

- (1) Der Gemeinsame WPA-Rat Westafrika – Europäische Union wird über jeden Antrag von Drittstaaten auf Beitritt zur Europäischen Union unterrichtet. Im Laufe der Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und dem Bewerberland übermittelt die Vertragspartei Europäische Union der Vertragspartei Westafrika alle zweckdienlichen Informationen; die Vertragspartei Westafrika teilt der Vertragspartei Europäische Union etwaige Bedenken mit, damit diesen in größtmöglichem Umfang Rechnung getragen werden kann. Die Vertragspartei Europäische Union notifiziert der Vertragspartei Westafrika jeden Beitritt zur Europäischen Union.
- (2) Jeder neue Mitgliedstaat der Europäischen Union wird durch Einfügung einer entsprechenden Klausel in die Beitrittsakte ab dem Tag seines Beitritts Vertragspartei dieses Abkommens. Ist der automatische Beitritt zu diesem Abkommen in der Akte über den Beitritt zur Europäischen Union nicht vorgesehen, so tritt der betreffende Mitgliedstaat durch Hinterlegung einer Beitrittsurkunde beim Generalsekretariat des Rates der Europäischen Union bei; dieses übermittelt der Vertragspartei Westafrika eine beglaubigte Abschrift.
- (3) Die Vertragsparteien überprüfen, wie sich der Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Union auf dieses Abkommen auswirkt. Der Gemeinsame WPA-Rat Westafrika – Europäische Union kann erforderlichenfalls Anpassungs- oder Übergangsmaßnahmen beschließen.

